

HESSEN



Geschäftsverteilung

für das

Landgericht

Wiesbaden

Stand: 01. Januar 2024

Allgemeine Bestimmungen

Die Veränderungen im Geschäftsbereich der Kammern gelten für alle Neuzugänge ab 01. Januar 2024, soweit nichts anderes bestimmt ist.

A. Zivilsachen

I. Eingangsstelle

Sämtliche Neueingänge in Zivilsachen sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. In der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle erhalten sie einen besonderen Eingangsstempel mit dem Tagesdatum sowie daneben eine fortlaufende Kennziffer. Sachen, die in der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinander folgende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Dabei ist die Verwaltungsanordnung der Präsidentin des Landgerichts betreffend die Erfassung der Neueingänge in Zivilsachen zu beachten. Sodann werden die Sachen von der Eingangsstelle an die Verteilerstelle abgegeben.

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle die neue Sache als solche behandelt hat.

II. Verteilung der Verfahren

1. Verteilerstelle

Die Verteilerstelle für Zivilsachen teilt die neueingehenden Sachen in der Reihenfolge ihrer von der Eingangsstelle vorgenommenen Nummerierung den Kammern zu. Bei mehrfacher Eintragung eines Verfahrens (z.B. Fax/Original) ist die frühere Eingangsnummer maßgeblich. Anträge auf einstweilige Verfügungen bzw. Arreste sowie Beschwerden aus der Sonderzuständigkeit der 4. Zivilkammer nach dem FamFG, gegen Entscheidungen gemäß § 765a ZPO sowie gegen die Zurückweisung von Anträgen auf einstweilige Verfügungen und Arreste durch ein Amtsgericht werden vorrangig behandelt und bei Abgabe an die Verteilerstelle an nächstbereiter Stelle – im Falle mehrerer Anträge in der Reihenfolge ihrer Kennzahl – verteilt.

Jeder Sache wird das für die Kammer nächstfreie Aktenzeichen vergeben.

2. Verfahrenskennung und Wertigkeit der Sachen

Jede Sache erhält eine Verfahrenskennung gemäß Anlage 1 zur Geschäftsverteilung, die auf der Akte vermerkt wird und für die Zuteilung und Wertigkeit der Sache ausschlaggebend ist. Die Wertigkeit einer Sache (W) ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 der Geschäftsverteilung. Bei Zweifeln hinsichtlich der Verfahrenskennung hat die Verteilerstelle die niedrigste der in Betracht kommenden Wertigkeiten zu Grunde zu legen. Bei Streitigkeiten über die Verfahrenskennung entscheidet das Präsidium nach Vorlage der Kammer, der die Sache zugewiesen wurde, soweit nicht eine Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gemäß § 36 ZPO analog gegeben ist.

3. Allgemeines zur Zuteilung

- a) Es werden jeweils ein Stammturnus für Zivilsachen (**T-Ziv**) und die Kammern für Handelssachen (**T-KfH**) gebildet.
Am Stammturnus T-Ziv nehmen alle allgemeinen Zivilkammern außer der 15. ZK teil. Am Stammturnus T-KfH nehmen die 1. und 3. KfH (11. und 12. ZK) teil.
- b) Verfahren mit Verfahrenskennungen, für die eine Sonderzuständigkeit kraft Sachgebieten nur einer Zivilkammer oder für welche eine Sonderzuständigkeit kraft Sachzusammenhangs besteht, werden der zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Stammturnus unmittelbar zugeteilt.
- c) Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern besteht, werden im jeweiligen Sonderturnus verteilt. Die Zuweisung in einem Sonderturnus hat eine Gutschrift im Stammturnus zur Folge, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- d) Neueingänge, für die keine Sonderzuständigkeit besteht, werden der nach dem jeweiligen Stammturnus zuständigen Kammer zugeteilt. Gleiches gilt für Neueingänge, bei denen Zweifel über eine Sonderzuständigkeit bestehen.

4. Sonderzuständigkeiten gemäß Ziff. 3b)

- a) Sonderzuständigkeiten kraft Sachgebieten in allgemeinen Zivilsachen

Für folgende Verfahren bestehen Sonderzuständigkeiten:

aa) Berufungen in Wohnraummietsachen einschließlich Beschwerden in Wohnraummietsachen: **3. Zivilkammer**

bb) Streitigkeiten betreffend Bank- und Finanzmarktgeschäfte gemäß § 72a S. 1 Nr. 1 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden sowie Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die eine Sache gemäß § 72a S. 1 Nr. 1 GVG zum Gegenstand hatten (Bank-sachen): **3. Zivilkammer**

cc) Insolvenzsachen und Anfechtungssachen gemäß § 72a S. 1 Nr. 7 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden sowie Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die eine Sache gemäß § 72a S. 1 Nr. 7 GVG zum Gegenstand hatten (Insolvenzsachen): **4. Zivilkammer**

dd) Folgende Beschwerden bzw. Anträge:

- (1) alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie keiner anderen Kammer zugewiesen sind;

- (2) alle Beschwerden in Kostensachen (ZPO, GKG, RVG, JVEG, Beratungshilfe) insbesondere auch gegen Entscheidungen nach § 93 ZPO, § 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO, wobei die 4. Zivilkammer insoweit auch Spezialkammer i.S.d. § 72a GVG ist; davon ausgenommen sind Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 91a ZPO, für die die Spezialkammern gemäß § 72a GVG zuständig bleiben;
- (3) Beschwerden gegen Notare (§ 15 BNotO, § 54 BeurkG) und Anträge gegen Kostenberechnungen der Notare (§ 127 GNotKG);
- (4) Gesuche um Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 2 ZVG, § 5 FamFG, § 36 ZPO sowie nach §§ 5, 46 Abs. 2 FGG (a.F.);
- (5) Entscheidungen in den Fällen des § 45 Abs. 3 ZPO;
- (6) Beschwerden in Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz;

4. Zivilkammer

ee) erstinstanzliche Verfahren, die Ansprüche aus einer Bürgschaft im Zusammenhang mit einer Bausache gemäß § 72a GVG zum Gegenstand haben:

7. Zivilkammer

ff) Pressesachen gemäß § 72a S. 1 Nr. 5 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden sowie Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die eine Sache gemäß § 72a S. 1 Nr. 5 GVG zum Gegenstand hatten:

sowie

Erbsachen gemäß § 72a S. 1 Nr. 6 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden sowie Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die eine Sache gemäß § 72a S. 1 Nr. 6 GVG zum Gegenstand hatten:

9. Zivilkammer

gg) Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Titel: **14. Zivilkammer**

hh) Entschädigungssachen: **15. Zivilkammer**

b) Sonderzuständigkeit für KfHs

Für Beschwerden, für die eine Kammer für Handelssachen zuständig ist, ist allein die 12. Zivilkammer unter Anrechnung auf den Turnus T-KfH zuständig.

c) Sonderzuständigkeiten kraft Sachzusammenhang

Soweit zwischen verschiedenen Sachen ein Sachzusammenhang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besteht, werden diese Sachen der Kammer zugewiesen, bei der die erste Sache noch anhängig, bereits entschieden, durch Prozessvergleich oder auf andere Weise nach mündlicher Verhandlung beendet worden ist. Die Zuweisung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus,

soweit nichts anderes bestimmt ist.

Als zusammenhängend gelten:

aa) verschiedene im selben Rechtsstreit anhängig werdende Rechtsmittelverfahren. Wird in einem Berufungs- oder Beschwerdeverfahren ein weiteres Rechtsmittel eingelegt, so ist bei der Kammer, der das erste Rechtsmittel zugeteilt worden ist, das weitere gleichartige Rechtsmittel nicht auf den Turnus anzurechnen.

bb) Rechtsstreitigkeiten, in denen bei einer Kammer ein Prozesskostenhilfegesuch anhängig war oder ist. Insoweit erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

cc) Rechtsstreitigkeiten, in denen bei einer Kammer ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung anhängig war oder ist und das folgende Hauptsacheverfahren sowie Hauptsacheverfahren, zu denen ein Verfahren auf einstweilige Verfügung oder ein Arrest anhängig gemacht wird;

Dasselbe gilt für Anträge auf vorläufige Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 und das jeweilige Hauptsacheverfahren.

dd) Verfahren, denen ein einheitliches Mahnverfahren zugrunde liegt. Insoweit erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

ee) erstinstanzliche Zivilverfahren, denen bei gleichem oder umgekehrtem Rubrum ein nach dem 01.01.2016 eingegangenes selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist, nicht jedoch Verfahren zwischen einer Partei des selbständigen Beweisverfahrens und einem Streithelfer bzw. Verfahren unter Streithelfern.

ff) selbständige Beweisverfahren, die in einem anhängigen erstinstanzlichen Zivilverfahren zwischen den Parteien bei gleichem oder umgekehrtem Rubrum anhängig gemacht werden.

gg) Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Klagen gem. §§ 731, 768 ZPO und Klagen gem. § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung sowie Anträge nach § 927 ZPO und die jeweiligen Ursprungsverfahren

Gleiches gilt für Klagen in Wiederaufnahmeverfahren (§ 578 ZPO) und für Klagen im Gerichtsstand des § 34 ZPO.

hh) eine durch ein Gericht des höheren Rechtszuges aufgehobene und zurückverwiesene Sache und das Ursprungsverfahren sowie ein an ein anderes Gericht verwiesenes Verfahren, das – z.B. nach Klageerweiterung, Widerklage, wegen fehlender Bindungswirkung der Verweisung oder nach Berufungseinlegung – zum Landgericht zurückgelangt. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ausnahmsweise nicht statt, wenn die Verweisung nicht bindend war.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine vom Landgericht im Berufungsverfahren an ein Amtsgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Landgericht gelangt.

Für den Fall der Zurückverweisung durch ein Obergericht an eine andere Kammer wird die Sache der jeweiligen Vertreterkammer zugewiesen, die insoweit auch Spezialkammer ist. Handelt es sich um eine Spezialzuständigkeit nach § 72a GVG, für die ein Turnuskreis gebildet ist, wird die Sache der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl mit gleicher Spezialzuständigkeit zugewiesen. In beiden Fällen erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

Ist die danach zuständige Kammer nicht mehr bestehend, so richtet sich die Geschäftsverteilung nach den allgemeinen Regeln.

Hält sich eine Zivilkammer wegen Sachzusammenhangs für unzuständig, ist die Sache unverzüglich an die Eingangsstelle zurückzugeben. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig zwei Wochen nach Eingang der Klageerwidernng oder nach durchgeführter mündlicher Verhandlung. Liegt der Sachzusammenhang nicht vor und wird die Sache deshalb zurückgegeben, bleibt die Ursprungskammer unter dem früheren Aktenzeichen zuständig.

Die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhang gilt nicht, wenn eine gesetzlich begründete Zuständigkeit nach § 72a GVG ab dem 01.01.2018 vorgeht. In diesen Fällen ist für die als zusammenhängend anzusehenden anhängigen Verfahren die Spezialkammer unter Anrechnung auf den Turnus ab 01.01.2018 zuständig.

5. Sonderturnuskreise gemäß Ziff. 3c) wegen Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern

Es werden folgende Sonderturnuskreise unter dem Turnuskreis **T-Ziv** gebildet:

- Sonderturnus erstinstanzliche Eilsachen, d.h. einstweilige Verfügungen und Arrestanträge mit Ausnahme der in dieser Geschäftsverteilung benannten Sonderzuständigkeiten gemäß § 72a GVG - **Ziv-Eil**
Hieran nehmen alle allgemeinen Zivilkammern mit Ausnahme der 15. ZK teil.
- Sonderturnus Bausachen gemäß § 72a S. 1 Nr. 2 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden und Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die eine Bausache i.S.d. § 72a S. 1 Nr. 2 GVG zum Gegenstand hatten - **T-Bau**
Am Turnus T-Bau nehmen die 2., 5., 7., 8., 9. (mit 1,0 AKA) und 14. Zivilkammer teil.
- Sonderturnus Ansprüche aus Heilbehandlungen gemäß § 72a S. 1 Nr. 3 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden und Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die Ansprüche gemäß § 72a S. 1 Nr. 3 GVG. Dem Sonderturnus werden zusätzlich sämtliche Verfahren zugewiesen, die die Haftung von Ärzten, Un-

ternehmen oder Amtshaftungsansprüche wegen sog. Impfschäden zum Gegenstand haben - **T-Arzt**

Am Turnus T-Arzt nehmen die 1., 8. und 14. Zivilkammer teil.

- Sonderturnus Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen gemäß § 72a S. 1 Nr. 4 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden sowie Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die Ansprüche aus einem Versicherungsvertragsverhältnis gemäß § 72 a S. 1 Nr. 4 GVG zum Gegenstand hatten, **T-Vers**
Am Turnus T-Vers nehmen die 1., 5., 7. und 9. Zivilkammer teil.

6. Zuteilungspunktekonten

- a) Für jede an einem Turnus teilnehmende Kammer wird in dem jeweiligen Turnus ein Zuteilungspunktekonto geführt. Wird eine Sache einer Kammer zugeteilt, erhält sie im jeweiligen Stammturnus und – wenn die Zuteilung über einen Sonderturnus erfolgt ist – auch im Sonderturnus Zuteilungspunkte gemäß 6c). Am Ende jedes Arbeitstages dokumentiert die Verteilerstelle die jeweiligen Punktestände in Papierform.
- b) Bei der Zuteilung im Sonder- oder Stammturnus ist diejenige Kammer für die Sache zuständig, deren Zuteilungspunktekonto unmittelbar vor der Zuteilung in dem jeweils maßgeblichen Turnus (vorrangig Sonderturnus, sonst Stammturnus) den geringsten Punktestand aufweist. Bei Punktegleichstand ist die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer zuständig.
- c) Die Zuteilungspunkte (ZP) errechnen sich aus dem Verhältnis der in Anlage 1 bestimmten Wertigkeit der Verfahren (W) zu den in dem jeweiligen Turnus der Kammer durch diese Geschäftsverteilung zugewiesenen Arbeitskraftanteilen (AKA), gerundet auf Hundertstel nach DIN 1333 (es wird zu dem zu rundenden Wert 0,005 addiert und anschließend entfallen die Nachkommastellen rechts der Hundertstel-Stelle) nach der Formel:

$$ZP = \frac{W}{AKA}$$

- d) Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres beginnt der Turnus in Anknüpfung an den Stand des alten Geschäftsjahres, indem der geringste Punktestand der Kammern auf Null gesetzt wird und die übrigen Kammern die Differenz zum Punktestand dieser Kammer gutgeschrieben bekommen.
- e) Soweit eine Sache unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt wird, sind die Zuteilungspunkte nach Buchstabe c) zu buchen. Ergeben sich später Änderungen durch eine Änderung der Wertigkeit oder eine interne Abgabe, so sind die bei der Zuteilung gebuchten Punkte der Kammer abzuziehen und die Sache gemäß Ziff. 6c) neu zu buchen. Das gilt auch, wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen bei derselben Kammer verbleibt. Die Zuteilung der vor einer solchen Änderung verteilten Sachen bleibt von der späteren Änderung unberührt. Bei unberechtigten Abgaben wird die Sache wieder bei der Kammer eingetragen und gebucht, die zu Unrecht abgegeben hat. Zeitpunkt und Grund der Änderungen sind in der Akte zu doku-

mentieren. Umtragungen sind an dem auf den Eingang bei der Verteilerstelle folgenden Arbeitstag vor den Neueingängen zu buchen.

- f) Handelt es sich bei einer unter Anrechnung auf den Turnus abzugebenden Sache um ein Verfahren, das im Jahr 2017 oder früher eingetragen wurde, so werden der Kammer, die das Verfahren abgibt, die Zuweisungspunkte für ein allgemeines Verfahren (Wert: 10) im Stammturnus abgezogen. Der Wert der neu zu vergebenden Zuweisungspunkte und der Turnus (Stamm- oder Sonderturnus) richten sich nach dem ab 01.01.2018 geltenden Geschäftsverteilungsplan.
- g) Nimmt eine Kammer im Laufe des Geschäftsjahres erstmals oder nach einer Unterbrechung erneut am Turnus teil, wird ihr der Durchschnitt des Guthabens der am jeweiligen Turnus teilnehmenden Kammern vom vorherigen Buchungstag - gerundet auf Hundertstel nach DIN 1333 - als Startguthaben gutgeschrieben.

7. Arbeitskraftanteile (AKA)

- a) Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile für jede Kammer und jeden Turnus fest. Ist für den Sonderturnus kein Arbeitskraftanteil gesondert festgesetzt, entspricht dieser demjenigen des Stammturnus. Die Arbeitskraftanteile der Kammern ergeben sich aus dem Personalteil dieser Geschäftsverteilung.
- b) Bei Ausfall eines Kammermitglieds im Falle der Dienstunfähigkeit wegen Erkrankung oder Rehabilitationsmaßnahmen verringert sich der Arbeitskraftanteil der jeweiligen Kammer entsprechend ab dem 16. Arbeitstag bis zur Wiederaufnahme des Dienstes. Im Falle von Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG gilt dies bereits ab dem 1. Arbeitstag.
- c) Im Übrigen kann das Präsidium Änderungen der Arbeitskraftanteile beschließen, wenn eine Über- oder Unterlastung vorliegt.

8. Weitere besondere Bestimmungen zur Verteilung

- a) Die Abgabe mangels Zuständigkeit ist, sofern nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer nach § 72a GVG oder einer Kammer für Handels-sachen begründet ist, nicht mehr zulässig
 - aa) vier Wochen nach Eingang der Klageerwiderung oder nach durchgeführter mündlicher Verhandlung;
 - bb) in Beschwerdeverfahren und in selbständigen Beweisverfahren nach jeder an einen Verfahrensbeteiligten gerichteten Verfügung.

Mit dem Eintritt der Unzulässigkeit der Abgabe gilt die Kammer, bei der die Sache anhängig ist, unabhängig von den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung als die zuständige Kammer.

- b) Wenn die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans zu Zweifeln Anlass gibt oder wenn dieser Lücken enthält, entscheidet das Präsidium des Landgerichts mit bindender Wirkung für die beteiligten Kammern.

Meinungsverschiedenheiten über die Geschäftsverteilung dürfen unter keinen Umständen zu einer Verzögerung etwa notwendiger Eilmaßnahmen führen.

- c) Erledigte Sachen, die später zu einer weiteren Bearbeitung Anlass geben (z.B. Kostenfestsetzungsverfahren, Anträge nach § 890 ZPO) werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer bearbeitet, die bei der Erledigung der Sache zuständig war. Gleiches gilt für die nach § 7 Abs. 3 AktO weggelegten Sachen und für die vom Landgericht nach § 39 Abs. 4 S. 3 AktO zurückgesandten Akten.
- d) Nach Abtrennung der Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingetragen war; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- e) Soweit einer Kammer Bestandsverfahren aus einer Spezialzuständigkeit nach § 72a GVG übertragen wurden, ist diese insoweit auch als Spezialkammer gemäß § 72a GVG anzusehen.

9. Besondere Bestimmungen für einzelne Zivilkammern

- a) Bereits weggelegte und wieder aufgerufene selbstständige Beweisverfahren der 14. Zivilkammer, die bis zum 31.12.2015 eingegangen sind, werden wie Neueingänge behandelt. Über Akteneinsichtsgesuche hinsichtlich bereits abgeschlossener Verfahren entscheidet der/die Vorsitzende der 14. Zivilkammer.
- b) Die im Einzelrichterdezernat von RichterIn Folta bis 31.12.2023 eingegangenen und dort noch anhängigen Zivilverfahren werden mit dem Kammerwechsel von RichterIn Folta ohne Anrechnung auf den Turnus auf die 14. Zivilkammer übertragen.
- c) Aus dem Einzelrichterdezernat von RichterIn Zacher in der 1. Zivilkammer werden 25 Verfahren und aus dem Einzelrichterdezernat von Richter am Landgericht Walburg weitere 15 Verfahren in die 8. Zivilkammer ohne Anrechnung auf den Turnus wie folgt übertragen:
- aus dem Einzelrichterdezernat von RichterIn Zacher jedes zweite Verfahren der Eureka-Liste vom 07.12.2023, bis 25 erreicht sind
 - aus dem Einzelrichterdezernat von Richter am Landgericht Walburg jedes 8. Verfahren der Eureka-Liste vom 07.12.2023, bis 15 erreicht sind

Soweit bei den Verfahren von RiLG Walburg in einem Verfahren zum Stand 07.12.2023 ein Termin zur mündlichen Verhandlung im Dezember 2023

anberaumt oder ein Verkündungstermin (auch über den 31.12.2023 hinaus) bestimmt war, wird das jeweils nächste Verfahren übertragen.

10. Güterichter

a) Zuständige Güterichter

Zu Güterichtern gemäß § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

- Vorsitzende Richterin am Landgericht Lehmann
- Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Siebelt

b) Verteilung

Die Güterichtersachen werden nach Absprache der Güterichterinnen verteilt.

c) Anrechnung im Turnus

Für die im Jahr 2023 behandelten Güterichtersachen erhalten die Kammern, in denen die Güterichterinnen tätig sind, folgende Startgutschriften, die am 02.01.2024 vor den neu einzutragenden Sachen zu berücksichtigen sind:

- 14. Zivilkammer: 1 Sache x 10/1,4 = 7,14
- 4. Zivilkammer: keine Verfahren

B. Strafsachen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Verteilung der eingehenden Strafsachen erfolgt
 - a) im Rahmen einer Spezialzuständigkeit (z.B. Jugendkammer, Schwurgerichtskammer, Betäubungsmittelstrafsachen) bzw. des Sonderturnus Wirtschaftsstrafkammer unter Anrechnung auf das Turnussystem (Buchstabe b) oder
 - b) im Turnussystem (Berufungen vor den Kleinen Strafkammern, erstinstanzliche Strafsachen einschließlich Haftsachen und Beschwerden) oder
 - c) nach Buchstaben (sonstige Sachen).

Die Verteilung nach Spezialzuständigkeit/ Sonderturnus geht der Verteilung im Turnussystem oder nach Buchstaben vor. Die Spezialzuständigkeiten ergeben sich aus dem Personalteil.

2. Es wird ein Sonderturnuskreis „W“ für erstinstanzliche Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c GVG gebildet.
3. Zudem werden folgende Turnuskreise im allgemeinen Turnussystem gebildet:
 - a) Turnuskreis A: Berufungen gegen Urteile des Strafrichters

Als Berufungen in diesem Sinne gelten auch Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist.

- b) Turnuskreis B: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts
- c) Turnuskreis C: Erstinstanzliche Strafsachen vor den Großen Strafkammern, das heißt
 - Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren,
 - Anträge gemäß § 74f Abs. 2 GVG betr. Sicherungsverwahrung (Anträge nach § 74f Abs. 1 GVG sind entsprechend zu behandeln),
 - Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren (§§ 440 ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person (§ 444 StPO),
 - an das Landgericht verwiesene, vorgelegte oder übertragene Sachen nach § 12 Abs. 2, 15, 19, 209, 225a, 270, 354 Abs. 2 StPO,
 - Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens (nicht: Beschwerden in Wiederaufnahmesachen),

soweit bei Eingang der Sache gegen keinen Angeschuldigten Untersuchungshaft oder die vorläufige Unterbringung (§ 126a StPO) in dieser Sache vollstreckt wird,

- d) Turnuskreis D: die in Punkt c) bezeichneten erstinstanzlichen Strafsachen, soweit bei Eingang der Sache gegen mindestens einen Angeschuldigten in dieser Sache Untersuchungshaft oder die vorläufige Unterbringung (§ 126a StPO) vollstreckt wird.
 - e) Turnuskreis E: Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts; auf den Turnuskreis E werden ferner Befangenheitsanträge, die gegen Mitglieder einer anderen Kammer gestellt wurden, bei der Kammer angerechnet, deren Mitglied die Berichterstattung hierfür innehat.
4. Für Nachtragsentscheidungen ist die Kammer zuständig, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat.
 5. Eine Kammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden hat oder Termin zur Berufungsverhandlung bestimmt hat, bleibt für das jeweilige Verfahren auch dann zuständig, wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer oder eines anderen Gerichts.

II. Allgemeine Regeln für die Zuteilung im Turnussystem

1. Alle neu eingehenden Sachen aus dem Bereich der kleinen und großen Strafkammern, die im Turnussystem zuzuteilen oder dort anzurechnen sind, sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Dort erhalten sie einen Eingangsstempel mit Datum und in der Reihenfolge ihres Eingangs eine besondere mit 001 beginnende und sodann fortlaufende Kennziffer nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.

Ist eine im Turnussystem zu erfassende Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten.

Sodann werden die Sachen an die Verteilungsstelle abgegeben.

2. In der Verteilungsstelle werden die Eingänge in der Reihenfolge der Kennziffern im Turnussystem verteilt.
3. Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnuskreise ist wie folgt nach Anlagen 2 bis 6 zur Geschäftsverteilung vorzunehmen: Nach der Reihenfolge der Kennzahlen werden die Verfahren in jeder Zeile, beginnend mit der ersten Reihe, jeweils von links nach rechts der jeweils nächsten Kammer zugeteilt. Wenn die letzte Reihe erschöpft ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne. Alle von der Eingangsstelle vergebenen Kennziffern sind lückenlos nachzuweisen.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt wird, wird für jede Sache ein Turnusfeld belegt.

4. Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig für:
 - a) bereits zugeteilte Anklagen oder Anträge im Sicherungsverfahren, die nach Zurücknahme gemäß § 156 StPO oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn in das jeweils andere Verfahren übergeleitet wird, sich die Zahl der Beschuldigten ändert oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit gegeben ist.
 - b) Abgetrennte Verfahren und Nachtragsanklagen.
 - c) Sachen, die nach Eröffnung vor einem Gericht niederer Ordnung oder nach Abgabe an eine andere Kammer oder ein anderes Gericht, erneut vorgelegt werden.
 - d) Berufungen, die bereits zuvor der Kammer zugeteilt, aber von dieser wieder an das erstinstanzliche Gericht zurückgegeben wurden (z.B. wegen unbestimmter Rechtsmittel, bei denen noch nicht feststand, ob diese als Berufung oder Revision zu behandeln sind)
 - e) Sachen, die lediglich nach Aktenordnung als neue Sachen zählen (z.B. Wiederaufruf nach vorläufiger Einstellung gemäß § 154 oder § 205 StPO).
 - f) Sachen, die einer Kammer im Rahmen ihrer Spezialzuständigkeit von einer anderen Strafkammer vorgelegt, jedoch ganz oder teilweise wieder zurückgegeben wurden.
 - g) Nachtragsentscheidungen (z.B. nach den §§ 51, 114, 116, 453, 454, 462, 463 StPO).
5. Befangenheitsanträge sind nach der Vorlage bei der Verteilerstelle bei der zuständigen Kammer an nächstbereiter Stelle im Turnuskreis E anzurechnen.
6. Sachen, die im Turnussystem falsch zugeteilt wurden (z.B. wegen übersehener Spezialzuständigkeit), werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden sie der zuständigen Kammer an nächst bereiter Stelle eingetragen oder nach Spezialzuständigkeit zugewiesen. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung so viele Felder zugewiesen, wie die abgegebene Sache belegt hat.
7. Sachen, die von einer anderen Kammer im Wege der Verbindung übernommen werden, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden sie der zuständigen Kammer an nächst bereiter Stelle eingetragen. Werden zu einem anhängigen Verfahren mehr als zwei Verfahren – egal aus welcher Kammer - hinzuverbunden, erfolgt keine weitere Anrechnung auf den Turnus.

Der abgebenden Kammer werden für jede Abgabe bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

8. Zurückverwiesene Sachen werden von der Eingangsstelle erfasst, an die Verteilungsstelle weitergeleitet und dann der jeweils zuständigen Kammer (vgl. unten Ziff. VI.) an nächst bereiter Stelle des jeweiligen Turnuskreises gemäß Ziff. 3 eingetragen.

Zurückverweisungen aus anderen Landgerichtsbezirken gemäß § 354 Abs. 2 S. 1 StPO sind wie Neueingänge zu behandeln.

9. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

III. Besondere Regelungen für die Verteilung in den Kleinen Strafkammern

1. Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnuskreise ist nach der Anlage 2 zur Geschäftsverteilung vorzunehmen.
2. Auf die an den Turnuskreisen beteiligten Strafkammern (4. und 9. Strafkammer) entfallen innerhalb der beiden Turnuskreise die Sachen jeweils im Verhältnis 5:2.
3. Für alle in der 9. Strafkammer eingehenden Wiederaufnahmeverfahren erhält die 9. Strafkammer ein Freikreuz im Turnuskreis A oder Turnuskreis B, je nachdem, ob eine Berufung gegen ein Strafrichterurteil oder das eines Schöffengerichts vorliegt.
4. Für jedes eingehende Verfahren der 8. Strafkammer erhält die 4. Strafkammer ein Freikreuz im Turnuskreis A.
5. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres beginnt der Turnus in Anknüpfung an den Stand des alten Geschäftsjahres.
6. Die 7. Strafkammer ist für neu eingehende Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c Abs. 1 S. 1 GVG) zuständig und nimmt nicht am Turnus teil.

IV. Besondere Regelungen für die Verteilung in den Großen Strafkammern

1. Die Verteilung im Sonderturnus W (3./6. Strafkammer) ist nach der Anlage 6 zur Geschäftsverteilung vorzunehmen. Die in diesem Turnuskreis eingehenden Sachen werden in den Turnuskreisen C oder D angerechnet.
2. Die Verteilung in den Turnuskreisen C und D ist nach der Anlagen 3 und 4 zur Geschäftsverteilung vorzunehmen. Die 2. Strafkammer nimmt 2024 bis zu einer abweichenden Entscheidung des Präsidiums nicht am Turnus teil. Verfahren, die aufgrund der Spezialzuständigkeit im Turnuskreis D in der Kammer eingehen, sind dennoch deklaratorisch einzutragen.

3. Erstinstanzliche Sachen, für die eine nachfolgend genannte Spezialzuständigkeit besteht und die im jeweiligen Turnus (C bzw. D) einzutragen bzw. anzurechnen sind, belegen abweichend von Ziff. II 3.
 - a) je Schwurgerichtssache gemäß § 74 Abs. 2 GVG zwei Felder
 - b) je Wirtschaftsstrafsache i.S.d. § 74c GVG vier Felder
 - c) jede zweite erstinstanzliche Jugendsache gemäß § 41 JGG oder Jugendschutzsache gemäß § 74b GVG zwei Felder
4. Die Verteilung im Turnuskreis E (Beschwerden) ist nach der Anlage 5 zur Geschäftsverteilung vorzunehmen.

Beschwerden im Rahmen einer Spezialzuständigkeit (z.B. in Jugend-, Schwurgerichts-, Kosten-, BtM- oder Wirtschaftsstrafsachen) sind im Turnus E anzurechnen und unmittelbar bei der jeweils zuständigen Strafkammer an nächst bereiter Stelle mit besonderer Kennzeichnung (z.B. „J“ für Jugendstrafsache/Jugendschutzsache, „W“ für Wirtschaftsstrafsache, „S“ für Schwurgerichtssache, „K“ für Kostensache, „B“ für BtM-Sache) einzutragen. Jede Beschwerde in Wirtschaftsstrafsachen belegt an nächst bereiter Stelle zwei Felder.

Bei Beschwerden in Bußgeldsachen wird die jeweilige Strafkammer gemäß § 46 Abs. 7 OWiG als Kammer für Bußgeldsachen tätig.

War eine Strafkammer bereits aufgrund einer vorangegangenen Beschwerde mit einer Sache befasst, so gelangen auch die weiteren Beschwerden desselben oder anderer Beschwerdeführer in dieser Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die Strafkammer, die mit der ersten Beschwerde befasst war.

Die Befassung einer Strafkammer mit einer Beschwerde begründet keine Zuständigkeit für die später eingehende Hauptsache.

5. Der Turnus im Turnuskreis E beginnt im neuen Jahr in Anknüpfung an das alte Geschäftsjahr. Der Turnus in den Turnuskreisen W und C-D beginnt zu Beginn des Jahres 2024 wieder bei 0. Die 1. Strafkammer erhält abweichend davon für die im Jahr 2023 eingegangenen Berufungssachen zwei Freikreuze im Turnuskreis C und ein Freikreuz im Turnuskreis D.
6. Die aufgrund der Überlastung der 2. Strafkammer zum 01.10.2023 gebildete 2a. Hilfsstrafkammer besteht im Geschäftsjahr 2024 fort und nimmt mit halber Zuteilung am Turnuskreis C teil.

V. Verteilung in den Großen Strafkammern nach Buchstaben

1. Nach Buchstaben verteilt werden:

Alle sonstigen Eingänge in erstinstanzlichen Strafsachen oder Anträge auf gerichtliche Entscheidungen (insbesondere Entscheidungen nach den §§ 14, 27 Abs. 4, 81, 119a, 141 Abs. 4, 153 Abs. 1 Satz 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 161a Abs. 3, 406e, 406g, 478 StPO), bei denen es sich nicht um nachträgliche

Entscheidungen oder um Eingänge handelt, die ein bereits anhängiges Verfahren betreffen.

2. Die Bearbeitung einer Sache nach vorstehender Ziffer begründet keine Zuständigkeit für eine später eingehende und nach dem Turnussystem zu verteilende Hauptsache.
3. Die Buchstabenverteilung ergibt aus den bei den jeweiligen Strafkammern ersichtlichen Zuständigkeitszuweisungen.
4. Bei mehreren Beschuldigten (bzw. Angeschuldigten / Angeklagten) ist der Name des ältesten maßgebend. Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte und sind Name und Alter eines Beschuldigten nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, wird die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf diesen Beschuldigten bestimmt. Lässt sich nicht feststellen, welcher der Beschuldigten der ältere ist, gilt die dem Alphabet nach erste Beschuldigtenbezeichnung. Kommt bei gleichen Familiennamen die Zuständigkeit von zwei Kammern in Betracht, so sind die Vornamen (Rufnamen) maßgebend.

Wenn ein Beschuldiger nicht angegeben ist, gilt der Name des Verletzten (Geschädigten), bei mehreren Verletzten der Name des ältesten von ihnen. Sind mehrere Verletzte vorhanden und sind Name und Alter eines Verletzten nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, wird die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf diesen Verletzten bestimmt. Satz 3 und 4 des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend.

5. Für die Bezeichnung des Namens gilt der Eigenname (nicht Vorname) – hier bleiben Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de, St. und dergleichen unberücksichtigt; die Vorsilben Abu, Al, Ali, Ben, El, Mac, Mc, O' u.a. bleiben unabhängig davon, ob sie klein oder groß geschrieben oder ob sie mit den Stammesnamen verbunden geschrieben werden oder nicht, für die Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht, so dass maßgebend allein der Anfangsbuchstabe des Stammesnamen ist, z.B. El-Ayachi – Buchstabe A.

VI. Zurückverweisungen

1. Verweist das Revisionsgericht eine Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder das Beschwerdegericht eine Sache gemäß § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück, ohne diese zu bestimmen, werden die Verfahren wie folgt bearbeitet:
 - a) Verfahren der 1. Strafkammer von der 6. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 3. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 2. Strafkammer (die insoweit jeweils auch Jugendkammer sind)
 - b) Verfahren der 2. bzw. 2a. Strafkammer von der 1. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 6. Strafkammer

bei erneuter Zurückverweisung von der 3. Strafkammer (die insoweit jeweils auch Schwurgericht sind).

- c) Verfahren der 6. Strafkammer von der 3. Strafkammer; bei erneuter Zurückverweisung von der 2. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 1. Strafkammer (die insoweit auch jeweils Wirtschaftsstrafkammer sind).
 - d) Verfahren der 3. Strafkammer von der 2. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 1. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 6. Strafkammer
2. Bei den Kleinen Strafkammern erfolgt die Bearbeitung wie folgt:
- a) Verfahren der 4. Strafkammer von der der 9. Strafkammer
 - b) Verfahren der 7. Strafkammer von der 9. Strafkammer (die insoweit auch Wirtschaftsstrafkammer ist)
 - c) Verfahren der 8. Strafkammer von der 9. Strafkammer (die insoweit auch Jugendkammer ist)
 - d) Verfahren der 9. Strafkammer in Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74c GVG (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile) von der 7. Strafkammer, im Übrigen von der 4. Strafkammer
 - e) Verweist das Revisionsgericht eine von einer Großen Strafkammer entschiedene Berufungssache zurück, für die jetzt eine Kleine Strafkammer zuständig ist, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

Bei Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts ist als zweiter Richter der nach der Geschäftsverteilung am Tag der Hauptverhandlung zuständige Vertreter, bei dessen Verhinderung der weitere Vertreter heranzuziehen (vgl. § 76 Abs. 3 GVG).

3. Sofern im Falle einer Zurückverweisung ein Mitglied einer Kammer an dem Urteil als ordentliches Kammermitglied einer anderen Kammer beteiligt war, ist dieses Kammermitglied von der Bearbeitung des zurückverwiesenen Verfahrens ausgeschlossen und wird insoweit entsprechend der Regelung unter D. der Geschäftsverteilung vertreten.

C. Vertretungsregelung in den Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Entschädigungskammer

I. Vertretungsregelung in den allgemeinen Zivilkammern

Die Mitglieder in den Zivilkammern werden wie folgt vertreten:

- 1.
 - a) gegenseitig

die der 1. Zivilkammer mit denen der 2. Zivilkammer
 die der 3. Zivilkammer mit denen der 4. Zivilkammer
 die der 5. Zivilkammer mit denen der 7. Zivilkammer
 die der 9. Zivilkammer mit denen der 14. Zivilkammer

b) einseitig

die der 8. Zivilkammer von denen der 9. Zivilkammer
 die der 10. Zivilkammer von denen der 8. Zivilkammer

2. Im Übrigen werden die Mitglieder einer Zivilkammer durch die übrigen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge und wieder weiter bei der 1. Zivilkammer, beginnend mit der nächsten Zivilkammer, bei der 14. Zivilkammer mit der 1. Zivilkammer, vertreten.

In Ablehnungsfällen sind Vertreter die Mitglieder der auf die Vertretungskammer numerisch folgenden Kammer bzw. bei Identität mit der Ursprungskammer der darauf nächstfolgenden Kammer, z.B. Ablehnung 4. Zivilkammer → 5. Zivilkammer.

Die 15. Zivilkammer nimmt nicht an der Vertretung teil.

3. Soweit nach der vorbestimmten Vertretungsregelung eine Kammer einen Vertreter zu stellen hat, sind die Mitglieder nacheinander im wöchentlichen Wechsel in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend in der ersten Kalenderwoche des Kalenderjahres mit dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach Lebensjahren Jüngsten zur Vertretung berufen. Das gilt jedoch nur, soweit hierdurch nicht eine Besetzung der Kammer mit zwei Richtern auf Probe (bzw. abgeordneten Richtern) eintritt. In diesem Fall ist der in der Reihenfolge nächste Lebenszeitrichter zur Vertretung berufen.

Bei einer Veränderung der Kammerbesetzung wird die Reihenfolge entsprechend der obigen Regelung ab der auf den Wechsel kommenden Woche neu bestimmt, wieder beginnend mit dem Dienstjüngsten.

Richterinnen oder Richter, die der Vertreterkammer mit weniger als 75% angehören, werden bei dem wöchentlichen Wechsel nur jedes zweite Mal berücksichtigt. Richterinnen oder Richter, die der Vertretungskammer mit weniger als 30% angehören, sind – soweit es diese Anteile betrifft – von der Vertretung anderer Kammern ausgenommen.

Soweit und solange sämtliche Mitglieder einer vertretenen Kammer wegen erfolgreicher Ablehnung an der Mitwirkung in einem Verfahren verhindert sind, bleibt die Zuständigkeit desjenigen Mitglieds der Vertreterkammer bzw. des Dezernatsnachfolgers bestehen, das bei Rechtskraft der Ablehnungsentscheidung gemäß vorstehendem Absatz in der Kammer zur Vertretung berufen war. Entsprechendes gilt bei Vorliegen eines gesetzlichen Ausschließungsgrundes (§ 41 ZPO), wobei der Zeitpunkt des Eingangs der Sache oder – bei einem später entstehenden Ausschließungsgrund – der Zeitpunkt des Eintritts des Ausschließungsgrundes maßgeblich ist.

4. Ist der erste nach der obigen Regelung berufene Vertreter verhindert, so vertritt für diese(n) der in der oben festgelegten Reihenfolge nächste Vertreter. Ist diese(r) ebenfalls verhindert, so vertritt der in der oben festgelegten Reihenfolge nächste Vertreter etc. Hierdurch wird jedoch die oben festgelegte Reihenfolge im Übrigen nicht berührt.
5. Bei Kollisionen hat diejenige Vertretung den Vorrang, deren Notwendigkeit dem Richter, der als Vertreter herangezogen werden soll, zuerst verbindlich mitgeteilt worden ist. Wird einem Richter die Notwendigkeit einer Vertretung gleichzeitig für zwei oder mehr Zivilkammern mitgeteilt, hat er in der Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer mitzuwirken.
6. Ausgenommen von der Vertretung ist der/die Präsident/-in.
7. Soweit ein Richter mehreren Kammern angehört und von diesen mehreren Kammern gleichzeitig zu einem Termin benötigt wird, geht die Tätigkeit in der Strafkammer vor, bei mehreren Zivilkammern geht die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigsten Ordnungsziffer vor. Wird er von einer anderen Kammer als Vertreter hinzugezogen, geht die Tätigkeit in der eigenen Kammer (auch Zivilkammer) vor.

II. Vertretungsregelung in den Kammern für Handelssachen

1. Die Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen (12. Zivilkammer) wird von der Vorsitzenden der 3. KfH (11. Zivilkammer) vertreten.

Die Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen (13. Zivilkammer) wird von der Vorsitzenden der 8. Zivilkammer vertreten.

Die Vorsitzende der 3. Kammer für Handelssachen (11. Zivilkammer) wird von der Vorsitzenden der 1. KfH (12. Zivilkammer) vertreten.

2. Es vertreten sich die Beisitzer der Kammern für Handelssachen gegenseitig dergestalt, dass die Beisitzer der 1. Kammer für Handelssachen diejenigen der 2. Kammer für Handelssachen, die Beisitzer der 2. Kammer für Handelssachen diejenigen der 3. Kammer für Handelssachen und die Beisitzer der 3. Kammer für Handelssachen diejenigen der 1. Kammer für Handelssachen in alphabetischer Reihenfolge vertreten.

Sind die als Erstvertreter berufenen Beisitzer insgesamt verhindert, so vertreten sich die Beisitzer aller Kammern für Handelssachen in alphabetischer Reihenfolge als Zweitvertreter.

3. Bei Verhinderung der zunächst berufenen Vertreterin der Vorsitzenden werden diese wie folgt vertreten:
 - a) Die 1. Kammer für Handelssachen von dem jeweils zuständigen Mitglied der 5. Zivilkammer.

- b) Die 2. Kammer für Handelssachen von dem jeweils zuständigen Mitglied der 5. Zivilkammer.
- c) Die 3. Kammer für Handelssachen von dem jeweils zuständigen Mitglied der 7. Zivilkammer.

Die weitere Vertretung erfolgt durch das zuständige Mitglied der auf die erste Vertreterkammer folgenden Zivilkammer (z.B. 1. Kammer für Handelssachen: 7. Zivilkammer; 3. Kammer für Handelssachen: 8. Zivilkammer) und weiter in aufsteigender Reihenfolge bis zu 14. ZK und sodann wieder beginnend mit der 1. Zivilkammer.

Die Regelungen unter C. I. Nr. 3. bis 7. gelten entsprechend.

Für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche ist nicht der zunächst berufene Vertreter, sondern ein Mitglied der Zweitvertreterkammer zuständig. Entsprechendes gilt für die Ablehnung des Erstvertreters nach Ausschluss oder erfolgreicher Ablehnung des/der Vorsitzenden.

III. Vertretungsregelung in der Entschädigungskammer

Die Vertretung für die Entschädigungskammer entspricht der Vertretung für die 1. Zivilkammer.

IV. Vertretungsregelung für Güterichter

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig. Bei Verhinderung beider Güterichter werden diese durch Richterin am Landgericht Weidmann und Vors. Richterin am Landgericht Usener vertreten.

D. Vertretungsregelung in den Strafkammern

I. Vertretung in den Großen Strafkammern

1. In den Großen Strafkammern werden vertreten (in angegebener Reihenfolge):

- a) Die Mitglieder der 1. Strafkammer von den jeweiligen Mitgliedern der
 - 3. Strafkammer
 - 2. Strafkammer
 - 6. Strafkammer
- b) Die Mitglieder der 2. Strafkammer von den jeweiligen Mitgliedern der
 - 2a. Hilfsstrafkammer
 - 6. Strafkammer
 - 1. Strafkammer
 - 3. Strafkammer
- c) Die Mitglieder der 2a. Hilfsstrafkammer von den jeweiligen Mitgliedern der
 - 6. Strafkammer
 - 2. Strafkammer

- 1. Strafkammer
 - 3. Strafkammer
- d) Die Mitglieder der 3. Strafkammer von den jeweiligen Mitgliedern der
- 1. Strafkammer
 - 6. Strafkammer
 - 2. Strafkammer
- e) Die Mitglieder der 6. Strafkammer von den jeweiligen Mitgliedern der
- 2. Strafkammer
 - 3. Strafkammer
 - 1. Strafkammer
2. Bei Verhinderung der unter 1. berufenen Vertreter sind der Vorsitzende der 4. kleinen Strafkammer, sodann der Vorsitzende der 9. Strafkammer als Vertreter berufen. Bei dessen Verhinderung werden die Mitglieder der Großen Strafkammern von den Mitgliedern der Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der in der Ordnungszahl auf die zu vertretende Strafkammer folgenden Zivilkammer und wieder weiter bei der 1. Zivilkammer vertreten.
3. Die Strafvollstreckungskammer wird wie folgt vertreten:
- im ersten Quartal von den Mitgliedern der 2. Strafkammer
 - im zweiten Quartal von den Mitgliedern der 6. Strafkammer
 - im dritten Quartal von den Mitgliedern der 1. Strafkammer
 - im vierten Quartal von den Mitgliedern der 3. Strafkammer
- Hinsichtlich der weiteren Vertretung gelten die Bestimmungen zu 1. und 2. entsprechend.
4. Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche sind nicht die Mitglieder der zunächst berufenen Vertreterkammer, sondern die Mitglieder der Zweitvertreterkammer zuständig, bei deren Verhinderung oder deren Ablehnung innerhalb des Ablehnungsverfahrens die nach Ziff. 2 bestimmten Vertreter.

II. Vertretung in den Kleinen Strafkammern

1. In den kleinen Strafkammern werden die Vorsitzenden bei Verhinderung der regelmäßigen Vertreter vertreten:
- a) im ersten Quartal von den Mitgliedern der 3. Strafkammer
 - b) im zweiten Quartal von den Mitgliedern der 1. Strafkammer
 - c) im dritten Quartal von den Mitgliedern der 6. Strafkammer
 - d) im vierten Quartal von den Mitgliedern der 2. Strafkammer
2. Bei Verhinderung der nach 1. zunächst berufenen Vertreter gilt die Regelung zu I. 1. entsprechend. Bei deren Verhinderung werden die Vorsitzenden von den Mitgliedern der Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der in der Ordnungszahl folgenden Zivilkammer und wieder weiter bei der 1. Zivilkammer vertreten.

3. Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche ist der jeweils bestimmte Zweitvertreter zuständig, bei dessen Verhinderung oder dessen Ablehnung innerhalb des Ablehnungsverfahrens die nach Ziff. 1-2 bestimmten Vertreter.

Die Bestimmungen gem. C I. Nr. 3. - 6. der Vertretungsregelung für die Zivilkammern gelten entsprechend.

III. Ergänzungsrichter

1. Wird die Zuziehung eines oder mehrerer Ergänzungsrichter für eine Strafkammer angeordnet und kann der Ergänzungsrichter nicht kammerintern aus überzähligen Beisitzern bestimmt werden, wird dieser aus derjenigen Zivilkammer herangezogen, die der Strafkammer numerisch folgt (z.B. 1. Strafkammer – 2. Zivilkammer) und bei Ausschluss oder Verhinderung sämtlicher Mitglieder aus der numerisch darauffolgenden Zivilkammer, nach der 14. Zivilkammer wieder beginnend mit der 1. Zivilkammer.
2. Die Ergänzungsrichter werden in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Mitglied herangezogen. Richter auf Probe oder abgeordnete Richter sind ausgenommen, wenn in der zu ergänzenden Kammer bei Beginn der Hauptverhandlung bereits ein Proberichter oder ein abgeordneter Richter tätig ist. Ausgenommen sind ferner alle Richter, die mit weniger als 0,75 AKA zum Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung am Landgericht tätig sind.
3. Hat eine Zivilkammer ab dem 01.01.2018 einen Ergänzungsrichter gestellt, ist sie für die Stellung weiterer Ergänzungsrichter ausgeschlossen, bis alle zu beteiligenden Zivilkammern (1. bis 14. Zivilkammer) einen Ergänzungsrichter gestellt haben.
4. Eine etwaig notwendige Entlastung soll vorrangig aus dem Strafkammerbereich erbracht werden.

E. Weitere Vertretungsregelung für die Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Strafkammern

Nach Erschöpfung der Vertretungsregelung für die Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Strafkammern erfolgt die weitere Vertretung:

1. in den Zivilkammern durch die Mitglieder der deren Ordnungszahl entsprechenden Strafkammern;
sodann der weiteren Strafkammern in aufsteigender Reihenfolge;
sodann der Kammern für Handelssachen in entsprechender Weise;
2. in den Kammern für Handelssachen entsprechend Ziffer 1. durch die Mitglieder der Zivilkammern und anschließend der Strafkammern;

3. in den Strafkammern durch die Vorsitzenden der 4., 8. und 9. Strafkammer und sodann entsprechend Ziffer 1. durch die Mitglieder der Zivilkammern und sodann der Kammern für Handelssachen.

Personalteil:**1. Zivilkammer**

Arbeitskraftanteil: 2,1 AKA

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Arzt und T-Vers teil.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vorsitzender Richter am LG Lenz (0,6)	1.073	
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Dr. Moebus	3.067	
Beisitzer:	Richterin am LG Dr. Moebus (0,5)	3.067	
	Richter Färber (0,5)	1.064	
	Richterin Zacher (0,5)	2.047	
	Richterin am Landgericht Kolisch (unbenannter Anteil)	2.032	
Rechtspfleger:	JAmF Reinhardt-Gazibara	2.013	61 4128
Kostenbeamte:	JA'e Knebel -Endziffern 1-6	0.050	61 4005
	JHS'in Priestersbach -Endziffern 7 - 0	0.049	61 4006
Serviceeinheit:	JA'e Diels	1.067	61 4032
	JFA'e Engin	1.062	61 4047

2. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 2,25

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil und T-Bau teil.

Besetzung:		Dienstzim- mer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richter am Landgericht Böll (0,85)	2.044	
Stellv. Vors.:	Richterin am Land- gericht Stockhau- sen	2.056	
Beisitzer:	Richterin am Land- gericht Stockhau- sen (0,5)	2.056	
	Richterin Both (0,5)	1.059	
	Richter Kern (0,2)	2.037	
	Richterin Eichhoff (0,2)	2.043	
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Kostenbeamte:	JA'e Knebel -Endziffern 1-6	0.050	61 4005
	JHS'in Priesters- bach -Endziffern 7- 0	0.049	61 4006
Serviceeinheit:	JA'e Kissel	2.027	61 4106
	JA'e Lukic	2.030	61 4109

3. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 3,0

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil teil und ist für Miet-S und Banksachen zuständig.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Stuffer-Buhr (1,0)	2.048	
Stellv. Vors.:	Richter am LG Kempinski	2.049	
Beisitzer:	Richter am LG Kempinski (1,0)	2.049	
	Richterin am LG Dr. Kisker (1,0)	2.023	
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Kostenbeamte:	JA'e Knebel -Endziffern 1-6	0.050	61 4005
	JHS'in Priesters- bach -Endziffern 7- 0	0.049	61 4006
Serviceeinheit:	JA'e Färber	2.061	61 4078
	JA'e Theis	2.061	61 4105

4. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 2,0

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil teil und ist für Insolvenzsachen sowie die unter A II. 4 a dd) bestimmten Beschwerden zuständig.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors RichterIn am LG Dr. Siebelt (0,75)	2.052	
Stellv. Vors.:	RichterIn am LG Pradt	1.058	
Beisitzer:	RichterIn am LG Pradt (0,5)	1.058	
	RichterIn am LG Weidmann (0,75)	2.053	
	Richter am LG Laudi (unbenannter Anteil)	2.026	
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Kostenbeamte:	JA'e Knebel -Endziffern 1-6	0.050	61 4005
	JHS'in Priesters- bach -Endziffern 7- 0	0.049	61 4006
Serviceeinheit:	JFA'e Mehra	2.057	61 4069
	JFA'e Wander	2.057	61 4039

5. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 3,5

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Vers und T-Bau teil.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Dr. Bettendorf (1,0)	2.050	
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Konschak	2.029	
Beisitzer:	Richterin am LG Konschak (1,0)	2.029	
	Richter am Landgericht Laudi (unbenannter Anteil)	2.026	
	Richterin Both (0,5)	1.059	
	Richter Jungbluth (1,0)	2.029	
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Kostenbeamte:	JA'e Knebel -Endziffern 1-6	0.050	61 4005
	JHS'in Priestersbach -Endziffern 7- 0	0.049	61 4006
Serviceeinheit:	JFA'e Wander	2.057	61 4039
	JA'e Albrecht-Redden	2.059	61 4073

7. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 2,5

Die 7. Zivilkammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Vers und T-Bau teil. Sie ist außerdem für Bürgschaften i.V.m. Bausachen zuständig.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Alberti (1,0)	2.021	
Stellv. Vors.:	Richter am LG Laudi	2.026	
Beisitzer:	Richter am LG Laudi (1,0)	2.026	
	Richter Färber (0,5)	1.064	
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Kostenbeamte:	JA'e Knebel -Endziffern 1-6	0.050	61 4005
	JHS'in Priestersbach -Endziffern 7- 0	0.049	61 4006
Serviceeinheit:	JA'e Keidl	2.027	61 4077

8. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 2,15

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Bau und T-Arzt teil.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Usener (0,65)	2.039	
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Preylowski	1.060	
Beisitzer:	Richterin am LG Preylowski (1,0)	1.060	
	Richterin Winter (0,5)	3.066	
Rechtspfleger:	JAmF Reinhardt-Gazibara	2.013	61 4128
Kostenbeamte:	JAe Knebel -Endziffern 1-6	0.050	61 4005
	JHSin Priestersbach -Endziffern 7 - 0	0.049	61 4006
Serviceeinheit:	JA'e Kühnel	1.052	61 4031

9. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 2,6

Die 9. Zivilkammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Bau (mit 1,0 AKA) und T-Vers teil. Sie ist außerdem für Erb- und Pressesachen zuständig.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richter am LG Dethloff (1,0)	2.018	
Stellv. Vors.:	Richter am Landgericht Walburg	1.072	
Beisitzer:	Richter am LG Walburg (0,8)	1.072	
	Richterin Dr. Schneider (0,8)	2.025	
	Richter Färber (nur Bestandsverfahren)	1.064	
Rechtspfleger:	JAmF Reinhardt-Gazibara	2.013	61 4128
Kostenbeamte:	JAe Knebel -Endziffern 1-6	0.050	61 4005
	JHSin Priestersbach -Endziffern 7 - 0	0.049	61 4006
Serviceeinheit:	JAe Engin	1.067	61 4047
	JA'e Becht	1.054	61 4045

10. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 0,7

Die 10. Zivilkammer nimmt auch am Turnus Ziv-Eil teil.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Präsidentin des LG Dr. Menhofer (0,3)	2.009	
Stellv. Vors.:	Richter am LG Kunerth	2.042	
Beisitzer:	Richter am LG Kunerth (0,2)	2.042	
	Richterin Dr. Schneider (0,2)	2.025	
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Kostenbeamte:	JAe Knebel -Endziffern 1-6	0.050	61 4005
	JHSin Priesters- bach -Endziffern 7-0	0.049	61 4006
Serviceeinheit:	JA'e Yalman-Akkus	2.005	61 4110

14. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 1,4

Die 14. Zivilkammer nimmt auch am Turnus Ziv-Eil, T-Bau und T-Arzt teil.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Lehmann (0,5)	1.071	
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Bastian	1.050	
Beisitzer:	Richterin am LG Bastian (0,5)	1.050	
	Richter Dr. Oedekoven (0,2)	1.049	
	Richterin Folta (0,2)	2.045	
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Kostenbeamte:	JAe Knebel -Endziffern 1-6	0.050	61 4005
	JHSin Priestersbach -Endziffern 7 - 0	0.049	61 4006
Serviceeinheit:	JFA'e Jentsch	2.059	61 4074

15. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Die Kammer nimmt an keinem Turnus teil.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Honnef	2.046	
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Dr. Kisker	2.023	
Beisitzer:	Richterin am LG Dr. Kisker	2.023	
	Vors. Richterin am LG Dr. Mittelsdorf	2.036	
	(sämtliche Anteile unbenannt)		
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Kostenbeamte:	JA'e Knebel -Endziffern 1-6	0.050	61 4005
	JHS'in Priesters- bach -Endziffern 7- 0	0.049	61 4006
Serviceeinheit:	JA'e Diels	1.067	61 4032

1. Kammer für Handelssachen (12. Zivilkammer)

Arbeitskraftanteil: 0,5

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vorsitzende Richterin am LG Dall (0,5)	2.020	
1. Vertreter:	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Goldmann	1.068	
Handelsrichter:	Frey Hertzberg Hoffmann Luh Söhngen Schütz - jeweils abwechselnd in der von der/dem Vorsitzenden für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge -		
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Kostenbeamte:	JA'e Knebel -Endziffern 1-6	0.050	61 4005
	JHS'in Priestersbach -Endziffern 7- 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JFA'e Lukic	2.030	61 4109

2. Kammer für Handelssachen (13. Zivilkammer)

Arbeitskraftanteil: keine Teilnahme am Turnus

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Goldmann	1.068	
Vertreterin:	Vorsitzende Richterin am LG Usener	2.039	
Handelsrichter:	Beckmann Kadau Pütz Reese - jeweils abwechselnd in der von der Vorsitzenden für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge -		
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Kostenbeamte:	JA'e Knebel -Endziffern 1-6	0.050	61 4005
	JHS'in Spriestersbach -Endziffern 7- 0	0.049	61 4006
Serviceeinheit:	JFA'e Moerler	1.051	61 4048

3. Kammer für Handelssachen (11. Zivilkammer)

Arbeitskraftanteil: 0,75

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Goldmann (0,75)	1.068	
1. Vertreter:	Vorsitzende Richterin am LG Dall	2.020	
Handelsrichter:	Dahlke Jost Schlaadt Zaleski Wiedmann Schwarz - jeweils abwechselnd in der von der/dem Vorsitzenden für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge -		
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Kostenbeamte:	JA'e Knebel -Endziffern 1-6	0.050	61 4005
	JHS'in Priestersbach -Endziffern 7- 0	0.049	61 4006
Serviceeinheit:	JFA'e Moerler	1.051	61 4048

Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
	Vorsitzende Richterin am LG Lehmann	1.071	
	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Siebelt	2.052	
Vertreter (im Falle der Verhinderung beider Güterichter)	Richterin am LG Weidmann	2.053	
	Vorsitzende Richterin am LG Usener	2.039	
Rechtspfleger	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Kostenbeamte	JA'e Knebel -Endziffern 1-6	0.050	61 4005
	JHS'in Spriestersbach -Endziffern 7- 0	0.049	61 4006
Serviceeinheit:	JA Baier	2.015	61 4103

1. Strafkammer und Jugendkammer

Die Kammer ist zuständig für:

- a) alle Jugendschutzsachen;
- b) alle Jugendsachen (§ 41 JGG), soweit sie nicht der 2. und 6. Strafkammer zugewiesen sind;
- c) Strafsachen erster Instanz gemäß Turnuskreisen C und D;
- d) Beschwerden gemäß Turnuskreis E;
- e) Entscheidungen nach § 77 Absatz 3, Satz 2 und 3 GVG;
- f) sonstige nach Buchstaben zu verteilenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben A bis C, H, I und Sch;
- g) Bußgeldsachen gemäß § 41 BDSG, wobei die Kammer insoweit als Bußgeldkammer tätig ist,
- h) alle nicht erwähnten Angelegenheiten, für die eine Strafkammer zuständig ist; wird sie dabei in Wirtschafts- oder Schwurgerichtssachen tätig, so ist sie auch Wirtschafts- oder Schwurgerichtskammer.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Honnef (1,0)	2.046	
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Griebel	2.022	
Beisitzer:	Richterin am LG Griebel (0,75)	2.022	
	Richterin Folta (0,8)	2.045	
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Serviceeinheit:	JA'e Behrendt	2.033	61 4090

2. Strafkammer und Schwurgericht

Die Kammer ist zuständig für:

- a) alle Geschäfte der Strafkammer als Schwurgericht gemäß § 74 Abs. 2 GVG;
- b) Strafsachen erster Instanz gemäß Turnuskreisen C und D (derzeit befreit);
- c) Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 JVEG;
- d) Beschwerden gemäß Turnuskreis E einschließlich aller Beschwerden in Kostensachen
- e) sonstige nach Buchstaben zu verteilenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben D bis F und J bis Q.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am Landgericht Kleinert (1,0)	2.041	
Stellv. Vors.:	Richterin am Landgericht Seif	2.040	
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Seif (0,8)	2.040	
	Richterin Eichhoff (0,8)	2.043	
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Serviceeinheit:	JFA'e Melman	2.037	61 4092

2a. Hilfsstrafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

- die durch Präsidiumsbeschluss vom 26.09.2023 zugewiesenen Strafsachen
- Neueingänge in allgemeinen Strafsachen im Turnuskreis C

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vizepräsident des LG Simon (0,4)	2.006	
Stellv. Vors.:	Richterin am Land- gericht Kolisch	2.032	
Beisitzer:	Richterin am Land- gericht Kolisch (0,5)	2.032	
	Richterin Zacher (0,5)	2.047	
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Serviceeinheit:	JFA'e Melman	2.035	61 4092

3. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

- a) Alle Strafsachen i.S.v. B I 2c und d), bei denen mindestens eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz angeklagt bzw. eine solche in der Antragschrift enthalten ist, soweit nicht eine vorrangige Zuständigkeit einer anderen Spezialkammer als Jugend-, Schwurgerichts- oder Wirtschaftsstrafkammer besteht
- b) Erinstanzliche Verfahren der Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gemäß § 74 c Abs. 1 und 2 GVG einschließlich Jugendwirtschaftsstrafsachen gemäß Sonderturnuskreis W
- c) Sonstige allgemeine Strafsachen erster Instanz gemäß Turnuskreisen C und D;
- d) Beschwerden gemäß Turnuskreis E einschließlich Beschwerden in Betäubungsmittelstrafsachen;

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richter am LG Dr. Dietz (1,0)	1.061	
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Dr. Gorges	1.053	
Beisitzer:	Richterin am LG Dr. Gorges (0,8)	1.053	
	Richter Dr. Oedekoven (0,8)	1.049	
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Serviceeinheit:	JFA'e Dreßler	2.035	61 4089

4. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

Für die Berufungen gegen Strafurteile des Amtsgerichts Wiesbaden sowie der Amtsgerichte des Bezirks nach der Zuweisung gemäß Turnuskreisen A und B.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richter am LG Matheja (1,0 einschließlich 8. Strafkammer)	2.038	
Vertreter:	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Mittelsdorf	2.036	
Weiterer Vertreter:	Vorsitzender Richter am Landgericht Lenz Zugleich in der Reihenfolge der Vertretung 2. Richter in Fällen des § 76 Abs. 3 GVG	1.073	
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Serviceeinheit:	JFA'e Engel	2.033	61 4070

6. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

- a) Geschäfte der Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gemäß § 74 c Abs. 1 und 2 GVG einschließlich Jugendwirtschaftsstrafsachen gemäß Sonderturnus W;
- b) Strafsachen erster Instanz gemäß Turnuskreisen C und D;
- c) Beschwerden gemäß Turnuskreis E einschließlich sämtlicher Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen;
- d) sonstige nach Buchstaben zu verteilenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben G, R, S (ohne Sch) bis Z.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am Landgericht Dr. Mittelsdorf (0,8)	2.036	
Stellv. Vors.:	Richter am LG Kunerth	2.042	
Beisitzer:	Richter am LG Kunerth (0,8)	2.042	
	Richter Kern (0,8)	2.037	
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.037	61 4112
Serviceeinheit:	JFA'e Engel	2.033	61 4070

7. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

Alle Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen i.S.d. § 74c GVG

Besetzung:		Dienstzim- mer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Dr. Mittelsdorf	2.036	
1. Vertreter:	Richter am LG Kunerth	2.042	
	Zugleich in dieser Reihenfolge 2. Richter in Fällen des § 76 Abs. 3 GVG		
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Serviceeinheit:	JFA'e Engel	2.033	61 4070

8. Strafkammer (kleine Jugendkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

Alle Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters (§ 33 b JGG)

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richter am LG Matheja	2.038	
1. Vertreterin:	Vors. Richterin am LG Honnef	2.046	
Weitere Vertreterin	Vors. Richterin am LG Dr. Mittelsdorf	2.036	
	Zugleich in dieser Reihenfolge 2. Richter in Fällen des § 76 Abs. 3 GVG		
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Serviceeinheit:	JFA'e Engel	2.033	61 4070

9. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

- a) alle Wiederaufnahmeverfahren, für die eine Kleine Strafkammer zuständig ist.
- b) sämtliche Sachen, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege eine Kleine Strafkammer zuständig ist, soweit die Sachen nicht der 4. Strafkammer zugewiesen worden sind.
- c) Alle der 9. Strafkammer nach den Turnuskreisen A und B zugewiesenen Sachen.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vorsitzender Richter am LG Lenz (0,4)	1.071	
1. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Landgericht Matheja	2.038	
Weitere Vertreterin	Vorsitzende Richterin am Landgericht Honnef Zugleich in dieser Reihenfolge 2. Richter in Fällen des § 76 Abs. 3 GVG	2.046	
Rechtspfleger:	Jl'in Engfer	2.019	61 4112
Serviceeinheit:	JFA'e Melman	2.033	61 4092

Strafvollstreckungskammer

Die Kammer ist zuständig für:

Alle Geschäfte gemäß den §§ 78 a, 78 b GVG.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vorsitzender Richter am Landgericht Böll (0,15)	2.044	
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Dr. Gorges	1.053	
Beisitzer:	Richterin am LG Dr. Gorges (0,2)	1.053	
	Richterin am LG Seif (0,2)	2.040	
Rechtspfleger:	Jl 'in Engfer	2.019	61 4112
Serviceeinheit:	JFA'e Dreßler	2.035	61 4089

Von der Einrichtung eines Eildienstes für das Jahr 2024 wird abgesehen.

- 320 Ec -

Beschluss

**Richterin am Landgericht Seif wird mit unbenanntem Anteil der 2a.
Hilfsstrafkammer zugewiesen.**

Wiesbaden, den 16.01.2024

Das Präsidium des Landgerichts

(Dr. Menhofer)

(Dethloff)

(Griebel)

(Honnef)

(Kleinert)

(Laudi)

(Stuffer-Buhr)

Beschluss

Vorsitzende Richterin am Landgericht Usener wird ab 01.02.2024 mit 0,2 AKA der 13. Zivilkammer (2. KfH) als Vorsitzende zugewiesen. Die Vertretung übernimmt die Vorsitzende der 11. Zivilkammer (3. KfH).

Aus der 12. Zivilkammer (1. KfH) werden zu diesem Zeitpunkt 16 Verfahren nach beiliegender Liste auf die 13. Zivilkammer übertragen.

Die derzeit im Bestand der 13. Zivilkammer befindlichen Verfahren werden gleichzeitig auf die 11. Zivilkammer (3. KfH) übertragen.

Richter Septar wird zum 01.02.2024 mit 0,5 AKA der 6. Strafkammer und mit 0,5 AKA der 2a. Hilfsstrafkammer zugewiesen. Die 6. Strafkammer nimmt ab 01.03.2024 mit 2,1 AKA am Turnuskreis E teil. Im Übrigen bleibt der Turnus unverändert.

Mit dem Ausscheiden von Richter am Landgericht Kunerth wird ab 13.02.2024 Vorsitzende Richterin am Landgericht Honnef mit unbenanntem Anteil als stellvertretende Vorsitzende der 6. Strafkammer sowie der 7. Strafkammer zugewiesen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Usener wird ab 01.02.2024 mit 0,05 AKA der 10. Zivilkammer zugewiesen und übernimmt ab 13.02.2024 den stellvertretenden Vorsitz in der 10. Zivilkammer. Die Kammer nimmt ab 13.02.2024 mit 0,5 AKA am Turnus teil.

Wiesbaden, den 26.01.2024

Das Präsidium des Landgerichts

(Dr. Menhofer)

(Dethloff)

(Griebel)

(Honnef)

(Kleinert)

(Laudi)

(Stuffler-Buhr)

Beschluss

Die Verfügung der Präsidentin vom 21.02.2024 wird genehmigt.

Richterin am Landgericht Seif wird mit sofortiger Wirkung zur stellvertretenden Vorsitzenden der 2a. Hilfsstrafkammer bestellt. Ab dem 15.03.2024 wird an ihrer Stelle Richter Septar zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt, der am 14.03.2024 zum Richter am Landgericht ernannt werden wird.

Richterin Both wird ab 15.03.2024 mit 0,5 AKA der 2a. Hilfsstrafkammer zugewiesen. Sie verbleibt ab diesem Zeitpunkt mit unbenanntem Anteil in der 2. Zivilkammer

Richter Septar wird ab 15.03.2024 auch zum stellvertretenden Vorsitzenden der 6. Strafkammer bestellt. Vorsitzende Richterin am Landgericht Honnef verlässt zu diesem Zeitpunkt die 6. Strafkammer.

Die 2. Zivilkammer nimmt ab 15.03.2024 mit 1,75 AKA an den Turnuskreisen, an denen sie beteiligt ist, teil.

Wiesbaden, den 26.02.2024

Das Präsidium des Landgerichts

(Dr. Menhofer)

(Dethloff)

(Griebel)

(Honnef)

(Kleinert)

(Laudi)

(Stuffer-Buhr)